

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Ja

204

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1 in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (VergGr. IV b – landkartentechnische Angestellte)

Leitsätze: 1. Zur Feststellung der für die Vergütung nach der TO.A maßgebenden überwiegenden Tätigkeit eines Angestellten darf eine einheitliche Arbeitsleistung nicht in einzelne Arbeitsvorgänge zerlegt und die Bewertung nicht gesondert nach der Schwierigkeit einzelner Arbeitsvorgänge vorgenommen werden; eine einheitliche Arbeit darf vielmehr nur insgesamt und einheitlich bewertet werden.

Wenn eine Arbeit einer anderen Tätigkeit auf Grund eines unmittelbaren inneren Zusammenhanges ein- und untergeordnet ist, insbesondere wenn sie unmittelbar zu deren Vorbereitung oder Ausführung dient, so ist sie dieser Tätigkeit ohne selbstständige Bewertung hinzuzurechnen. Das gilt auch für verschiedenartige Tätigkeiten (z.B. statistische Vorarbeiten für eine kartographische Tätigkeit).

2. Zum Begriff der "besonderen Leistungen" in der Fallgruppe der landkartentechnischen Angestellten der VergGr. IV b (neu) TO.A.

Aktenzeichen: 4 AZR 285/60

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1961

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 285/60
- (3) - Sa 379/59 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
6. Dezember 1961
Jez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 204

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und
Donnig für Recht erkannt:

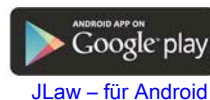
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1960
- 8 (3) Sa 379/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1952 bei der B.L.G. für ~~Landkarten~~ als Kartograph beschäftigt. Er hat die Vereinigten Bauschulen in Berlin-Neukölln in der Fachrichtung Kartographie besucht und die Prüfung als Ingenieur für das Landkartenwesen abgelegt und besitzt damit die technische Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der TO.A. Seit dem 1. Mai 1956, d. i. seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956, erhält er die Bezüge nach der VergGr. V a TO.A.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. April 1957 die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A zu zahlen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt; sie hat bestritten, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfülle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten VergGr. IV b TO.A (neu) erfassen landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben. Die bezeichnete Fachschulbildung besitzt der Kläger. Auch konnte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a (neu) unstreitig erfüllt. Es sieht ferner die für die VergGr. IV b verlangte selbständige Tätigkeit als gegeben an. Jedoch spricht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

es ihm den Anspruch auf diese Vergütungsgruppe ab, weil er sich nicht in seiner überwiegenden Tätigkeit durch besondere Leistungen aus der VergGr. V a heraushebe. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Landesarbeitsgericht legt seiner Beurteilung in Übereinstimmung mit dem von ihm eingeholten Gutachten die Zeit von April 1957 (d. i. der Zeitpunkt, von dem an der Kläger die höhere Vergütung fordert) bis Ende 1959 zugrunde, also einen Zeitraum von reichlich 2 1/2 Jahren. Es stellt fest, daß der Kläger in diesem Zeitraum nacheinander jeweils längere Zeit an einer größeren Arbeit beschäftigt gewesen ist, und zwar im wesentlichen mit 26 % des insgesamt erbrachten Zeitaufwandes am Atlas Östliches Mitteleuropa und mit zusammen 59 % an der Karte "Öffentliche Gasversorgung im Ruhrgebiet" 1 : 100.000, der Gasversorgungskarte 1 : 300.000 und der Karte "Öffentliche Wasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland" 1 : 500.000. Die restlichen 15 % des Zeitaufwandes hat er auf Einzelarbeiten verwendet, die unstreitig keine besonderen Leistungen gegenüber der VergGr. V a TO.A darstellen.

Die Rüge der Revision, der Gutachter habe Zeugenbefragungen durchgeführt und eigene Feststellungen getroffen, die zur Grundlage des Gutachtens und der angefochtenen Entscheidung gemacht worden seien, geht fehl. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich in den Entscheidungsgründen ausdrücklich fest, daß die Parteien sich die Feststellungen, die der Gutachter über die Tätigkeit des Klägers getroffen hat, zu eigen gemacht haben. Damit gehören diese Feststellungen über die vom Kläger in der Zeit von April 1957 bis Ende 1959 ausgeführten Arbeiten und den auf sie entfallenden Aufwand an Arbeitszeit zum unstreitigen Tatbestand. Der Kläger kann daher auch nicht damit gehört werden, er würde bei entsprechender Befragung gemäß § 139 ZPO etwas anderes vorgetragen haben.

Nicht zu beanstanden ist es, daß das Landesarbeitsgericht, um für die Bewertung ein Gesamtbild von der Tätigkeit



- 4 -

des Klägers zu gewinnen und danach die in der überwiegenden Tätigkeit erbrachten Leistungen zu beurteilen, einen Zeitraum von rund 2 1/2 Jahren gewählt hat, beginnend mit dem Zeitpunkt, von dem an der Kläger die höhere Vergütung beansprucht. Verrichtet ein Angestellter Arbeiten von unterschiedlichem Wert, und zwar nicht nebeneinander, sondern in der Weise, daß er jeweils über einen längeren Zeitraum mit einer Arbeit beschäftigt ist, so läßt sich die Bewertung der überwiegenden Tätigkeit nicht anders vornehmen als durch die Betrachtung eines hinreichend langen Zeitraums. Daß das Berufungsgericht dieser Betrachtungsweise folgte und welchen Zeitraum es seiner Entscheidung zugrunde legen würde, war dem Kläger auch aus dem Beweisbeschluß und dem daraufhin erstatteten Gutachten, dessen tatsächliche Feststellungen er sich zur Substantiierung seines Vorbringens dann zu eigen gemacht hat, auch erkennbar. Wenn sich das Gesamtbild seiner Tätigkeit im Hinblick auf die tarifliche Bewertung in den 5 Monaten zwischen dem Ende des begutachteten Zeitraums und der letzten mündlichen Verhandlung wesentlich geändert haben sollte, so war es Sache des Klägers, von sich aus das Erforderliche vorzutragen; es kann nicht anerkannt werden, daß das Gericht ihn hierzu gemäß § 139 ZPO hätte anhalten müssen. Der Zeitraum von 2 1/2 Jahren ist auch ohne Zweifel lang genug als Bewertungsgrundlage. Das Landesarbeitsgericht brauchte daher nicht auch noch auf den Sachvortrag des Klägers über seine Tätigkeit in der Zeit vor dem 1. April 1957 einzugehen. Der Kläger hat nicht behauptet, daß er vor dem 1. April 1957 eine höherwertige Arbeit geleistet habe als später; er hat vielmehr in der Klage vorgetragen, er habe Anspruch, ab 1. April 1957 nach der VergGr. IV b TO.A besoldet zu werden, und hat Ansprüche für die frühere Zeit nicht geltend gemacht, obwohl etwaige Ansprüche aus dem Jahre 1956 bei Klageerhebung noch nicht verjährt waren.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch den Begriff der "überwiegenden Tätigkeit", die den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen muß, in anderer Hinsicht verkannt. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



führt aus, daß "besondere Leistungen" gegenüber den Merkmalen der VergGr. V a nur bei den Arbeiten des Klägers an den Gas- und Wasserversorgungskarten, die insgesamt 59 % der Gesamttätigkeit des Klägers ausmachten, gegeben seien; sie seien aber auch dort nur in einem Umfange vorhanden, der nicht den überwiegenden Teil der Gesamttätigkeit des Klägers darstelle. Dabei folgt es dem Gutachten des Sachverständigen, nach dem diese Arbeiten zwar im einzelnen Schwierigkeiten böten, aber auch eine Fülle von Kleinarbeit enthielten. Damit zerlegt es zur Ermittlung der überwiegenden Tätigkeit eine einheitliche Tätigkeit in einzelne Arbeitsvorgänge; das Gutachten, auf das sich das Landesarbeitsgericht stützt, spricht in diesem Zusammenhange von einer "Aufgliederung des Arbeitskomplexes in einzelne Arbeitsetappen". Dem tarifrechtlichen Begriff der "überwiegenden Tätigkeit" wird das nicht gerecht. Eine einheitliche Arbeit darf auch nur insgesamt und einheitlich bewertet werden. Besteht z.B. die Arbeitsaufgabe in der Herstellung einer topographischen Karte, so ist nicht für jeden einzelnen Arbeitsvorgang, also etwa für die Darstellung der politischen Grenzen, der Ortschaften, der Flußläufe und der Bodenbeschaffenheit, das Maß der Schwierigkeit festzustellen und nach dem für die einzelnen Arbeitsvorgänge erforderlichen Zeitaufwand die Schwierigkeit der überwiegenden Tätigkeit zu ermitteln. Ebenso kann hier die Frage nur dahin gestellt werden, ob die Herstellung einer Versorgungskarte, wie sie der Kläger angefertigt hat, als Gesamtleistung eine "besondere Leistung" gegenüber der in der VergGr. V a vorausgesetzten Tätigkeit darstellt, nicht aber ist eine solche einheitliche Arbeit zum Zwecke ihrer vergütungsrechtlichen Bewertung aufzuspalten in die schwierigeren Arbeitsvorgänge, die möglicherweise als "besondere Leistungen" anzusehen sind, und in die übrigen zur Bewirkung der Gesamtleistung erforderlichen Arbeitsvorgänge, die für sich genommen keine höhere Bewertung verdienen würden.

Nach dieser Betrachtungsweise können einer landkartentechnischen Tätigkeit des Klägers unter Umständen auch



solche Arbeiten hinzuzurechnen und mit ihr zusammen zu bewerten sein, die keine eigentlichen landkartentechnischen Arbeiten sind. Das kann bei den statistischen Vorarbeiten der Fall sein. Der Kläger hatte das Thema, das mittels der sogenannten angewandten (thematischen) Kartographie darzustellen war, zum Teil zuvor selbst durch Auswertung des ihm zur Verfügung gestellten Materials mitzuerarbeiten. Wenn diese Arbeit der eigentlichen landkartentechnischen Aufgabe auf Grund eines unmittelbaren inneren Zusammenhanges ein- und untergeordnet ist, insbesondere wenn sie unmittelbar zu deren Vorbereitung oder Ausführung dient und damit letztlich ein unselbständiges Teilstück der landkartentechnischen Aufgabe darstellt, so ist sie dieser ohn selbständige Bewertung hinzuzurechnen (vgl. BAG AP Nr. 66 zu § 3 TO.A).

Da das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt nicht unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt und auch nicht die hiernach erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Tätigkeitsmerkmale der "besonderen Leistungen" begrifflich verkannt, ist folgendes zu sagen:

Es trifft nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht, wie die Revision meint, bei der Auslegung dieses Begriffes der Aufbau und inneren Zusammenhang der Vergütungsgruppen nicht beachtet habe. Es geht davon aus, daß die "besonderen Leistungen" sich aus dem Vergleich mit der in der VergGr. V geforderten Tätigkeit ergeben müssen, und erkennt an, daß "über das normale Maß der VergGr. V a TO.A hinausgehende Tätigkeiten bei kartographischen Entwurfs- und Fortführungsarbeiten" als solche besonderen Leistungen gewertet werden können. Wenn das angefochtene Urteil gelegentlich von "besonderen Schwierigkeiten" spricht, so ist es zwar richtig, daß eine "besonders schwierige Tätigkeit" erst eins der Merkmale der VergGr. IV a ist, die der Kläger nicht behauptet. Aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt



sich aber, daß das Landesarbeitsgericht nur eine über die in der VergGr. V a geforderte Tätigkeit hinausgehende Schwierigkeit der Leistung meint.

Es ist auch entgegen der Meinung der Revision nicht fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht die besonderen Leistungen an dem höheren Schwierigkeitsgrad gegenüber der schon in der VergGr. V a zu erbringenden Tätigkeit messen will. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in einem Urteil vom 13. Januar 1955 - 2 AZR 27/54 - (BAG 1, 254 [257]) zu dem entsprechenden Merkmale der "besonderen Leistungen" bei den technischen Angestellten in der VergGr.

a (alt) ausgeführt, dieses Erfordernis könne nur besagen, daß der Angestellte schwierigere und nicht etwa der Menge nach umfangreichere Leistungen vollbringen müsse als in der Gruppe VI a (alt), aus der er sich herausheben solle; da schon die niedrigere Gruppe nur durch eine Arbeitsgüte gekennzeichnet sei, sei eine Heraushebung auch nur wieder durch eine Arbeitsgüte möglich. Das gilt entsprechend auch hier. Auch der erkennende Senat hat in einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 11. Oktober 1961 - 4 AZR 5/60 - für die hier in Rede stehende Fallgruppe ausgesprochen, die "besonderen" Leistungen müßten sich aus den schon für die VergGr. V a geforderten Leistungen durch die Güte der Arbeit, d. h. durch den Einsatz von höherem Wissen und Können, herausheben. Es muß also vom Kläger eine Tätigkeit erlangt werden, die ihm ein höheres Wissen und Können abfordert als es gemeinhin für eine Tätigkeit in der Gruppe a verlangt wird. Mit Recht will daher das Landesarbeitsgericht eine besondere Leistung im Sinne der Tarifnorm nicht anerkennen, soweit der Kläger nur eine schon in der VergGr. V a vorausgesetzte Tätigkeit - diese erfordert bereits die Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung in kartographischen Entwurfs- und Fortführungsarbeiten - besonders sorgfältig und zuverlässig erledigt.

Wenn freilich das Landesarbeitsgericht meint, eine mehrjährige Berufserfahrung werde von der Vergütung nach der Gruppe V a TO.A mit abgegolten, so kann dem nicht un-



eingeschränkt gefolgt werden. Wohl ist es richtig, daß die VergGr. V a eine Berufsbewährung von "mindestens" einem Jahr voraussetzt. Das besagt aber nicht, daß damit schlechthin Leistungen erfaßt seien, die eine mehrjährige Berufserfahrung erfordern. Die Tarifnorm definiert in der Klammer die mindestens einjährige Berufserfahrung als die Befähigung zu bestimmten Leistungen. Werden von dem Angestellten auch nur solche Leistungen verlangt, so kann er nicht schon wegen besonderer Leistungen die Vergütung nach der Gruppe IV b beanspruchen, weil er eine mehrjährige oder vielleicht sogar vieljährige Berufserfahrung aufzuweisen hat. Erbringt er aber auf Grund mehrjähriger Berufserfahrung Leistungen, die in der VergGr. V a gemeinhin noch nicht gefordert werden, weil die Befähigung zu ihnen überhaupt erst durch mehrjährige Berufserfahrung erworben werden kann (z. B. eine technische Arbeit von einer bestimmten hohen Präzision), so können solche Leistungen sehr wohl als "besondere" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV anzusprechen sein.

Was die Bewertung der vom Kläger zu leistenden Vorarbeiten betrifft, so wurde bereits gesagt, daß sie seiner landkartentechnischen Haupttätigkeit hinzuzurechnen sind, soweit sie mit dieser in einem unmittelbaren inneren Zusammenhange stehen. Das gilt auch dann, wenn diese Vorarbeiten für sich allein betrachtet, eine Tätigkeit des Bürodienstes darstellen würden, wie z. B. die Errechnung eines kartographisch darzustellenden Ergebnisses aus statistischen Unterlagen. Ist aber die kartographische Arbeit selbst nicht als "besondere Leistung" im Sinne der Tarifnorm anzusehen, so kann eine solche besondere Leistung auch nicht etwa darin allein gefunden werden, daß der Kläger für die Ausführung seiner kartographischen Tätigkeit noch statistische Vorarbeiten zu leisten hat; denn diese können sich nicht aus der schon für die VergGr. V a geforderten landkartentechnischen Tätigkeit herausheben.

Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei der mit 26 v. H. der Gesamttätigkeit angesetzten Mitarbeit des Klägers am Atlas Östliches Mitte



Europa die Bewertung dem Sachverständigen überlassen. Das angefochtene Urteil stellt fest, der Kläger habe hier im wesentlichen Zeichenarbeiten mit gelegentlicher Entwurfskartierung verrichtet. Da bereits die VergGr. V a die Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung in Entwurfs- und Fortführungsarbeiten voraussetzt, bedurfte es keiner Begründung im einzelnen, daß es sich bei dieser Arbeit um keine besondere Leistung" gegenüber der VergGr. V a handelt.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

ez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Clemens

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)